

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2024



UPDATE FRÜHJAHRSLLEGISTIK 2024

Seit Wochen medial viel diskutiert wurden die Änderungen der bis Anfang April 2024 beschlossenen Regelungen über einen Investitionszuschuss bei umsatzsteuerbefreiten Photovoltaikanlagen, Kirchenbeitragsserhöhung und über das Konjunkturpaket „Wohnbau und Bauoffensive“.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Update Frühjahrslegistik 2024	S.2-4
Arbeitnehmerveranlagung 2023	S.4-7
Steuer-Splitter	S.7
PZP Intern	S.8

1. UPDATE FRÜHJAHRSLLEGISTIK 2024

1.1 Investitionszuschuss bei umsatzsteuerbefreiten Photovoltaikanlagen

Für umsatzsteuerbefreite Photovoltaikanlagen kann grundsätzlich kein Investitionszuschuss beantragt werden. Dies führt dazu, dass vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe für den Ankauf einer umsatzsteuerbefreiten Photovoltaikanlage keinen Investitionszuschuss erhalten, obwohl diese Betriebe von der Umsatzsteuerbefreiung nicht profitieren. Aus diesem Grund wird eine Anpassung im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz vorgesehen, sodass vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe in diesem Fall einen Investitionszuschuss beantragen können.

1.2 Kirchenbeitrag wird auf € 600,00 erhöht

„Kirchen und Religionsgemeinschaften tragen – gerade in Krisenzeiten – bedeutend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zum sozialen Miteinander bei.“ Aus diesem Grund wurde vom Gesetzgeber die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags als

Sonderausgabe von derzeit maximal € 400,00 **auf € 600,00 erhöht**. Die erhöhte Absetzbarkeitsgrenze gilt erstmals für die Veranlagung 2024.

1.3 Freigrenze für Sonderzahlungen erhöht

Durch das nun alljährlich zu erlassende Progressionsabgeltungsgesetz wurde die kalte Progression für das Jahr 2024 im Einkommensteuertarif berücksichtigt. Nicht erhöht wurde die Freigrenze bei der Besteuerung von sonstigen Bezügen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Mit Beschluss vom 14.3.2024 wurde diese Freigrenze von derzeit € 2.100,00 **auf € 2.447,00 erhöht**. Liegt das Jahressechstel unter dieser Freigrenze (Bagatellregelung), so unterbleibt eine Versteuerung der sonstigen Bezüge zur Gänze.

Die damit zusammenhängende **Einschleifregelung** der Freigrenze wurde von € 2.000,00 **auf € 2.330,00 angehoben**. Liegt das Jahressechstel über der Freigrenze und bis zu € 25.000,00, so darf die Steuer maximal 30 % der um € 2.330,00 (bisher € 2.000,00) reduzierten Bemessungsgrundlage betragen.

Beispiel:

Lohnsteuerabzug vor Aufrollung		Lohnsteuerabzug nach Aufrollung		Ersparnis
BMGL Lohnsteuer	€ 2.500,00	BMGL Lohnsteuer	€ 2.500,00	
Freibetrag § 67 EStG	€ 620,00	Einschleifregelung	- € 2.330,00	
Lohnsteuersatz	6 %	-	30 %	
Lohnsteuer	€ 112,80	Lohnsteuer	€ 51,00	- € 61,80

Diese höheren Freigrenzen gelten bereits für die **Veranlagung des Kalenderjahrs 2024**. Wurden diese bei der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt, so hat der Dienstgeber eine Aufrollung bis zum 30.6.2024 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

1.4 Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“

Aufgrund der hohen Inflation und der hohen Zinsen wird ein Konjunkturrückgang der Baubranche prognostiziert. Um diesen Konjunkturreinbruch abzufangen, wurde mit Ministerratsbeschluss vom 28.2.2024 ein Paket geschnürt, welches diverse steuerliche Erleichterungen und Fördermaßnahmen beinhaltet. Mit 20.3.2024 wurden erste Teile dieses Konjunkturpakets im Nationalrat

verabschiedet. Nachfolgend möchten wir Ihnen einzelne Punkte dieses Konjunkturpakets darstellen:

- **Befristete erhöhte Absetzung für die Abschreibung bei Wohngebäuden**

Seit dem Veranlagungsjahr 2020 gibt es für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 **angeschafft oder hergestellt** wurden, die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung. Diese beschleunigte Abschreibung führt zu einer

Verdreifachung des normalen Abschreibungssatzes bei Wohngebäuden (1,5 %) im ersten Jahr der Anschaffung (4,5 %) sowie zu einer Verdoppelung im Folgejahr (3 %).

Diese Begünstigung wird nun **befristet** und **nur für die Herstellung neuer Wohngebäude** ausgebaut. Bei Wohngebäuden, welche **nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027** fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (4,5 %) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann.

Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ entsprechen.

- **Verbesserte Abschreibungsmöglichkeit bei klimafreundlichen Herstellungsmaßnahmen**

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. **Bestimmte Herstellungsmaßnahmen sind jedoch beschleunigt auf 15 Jahre abzusetzen.** Diese **beschleunigte Abschreibung von Herstellungsmaßnahmen wird** auf solche Maßnahmen **erweitert**, für welche eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltfördergesetzes ausbezahlt wird. Wird keine Förderung für die durchgeführten Herstellungsmaßnahmen ausbezahlt, aber kann plausibel dargelegt werden, dass für diese Herstellungsmaßnahmen die Fördervoraussetzungen vorgelegen haben, so kann die beschleunigte Abschreibung dennoch gewährt werden.

- **Ökozuschlag für Gebäude**

Seit der „ökosozialen Steuerreform“ gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit, thermisch-energetische Gebäudeinvestitionen (z.B. Heizkesseltausch) unter bestimmten Voraussetzungen als **Sonderausgaben** geltend zu machen.

Für genau diese Investitionen wurde ein **Ökozuschlag in Höhe von 15 % der Investitionskosten** für Vermieter geschaffen. Begünstigte Investitionen sind zum Beispiel die Dämmung von Außenwänden, der Fenstertausch, die Umstellung auf eine Wärmepumpe oder die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses mit dem Ziel, die Energie- und Wärmeeffizienz des Gebäudes zu verbessern. Folgende Eckpunkte sind dabei zu beachten:

- **15 %** der Investitionskosten können als **zusätzlicher fiktiver steuerlicher Aufwand** (Betriebsausgabe oder Werbungskosten) geltend gemacht werden.

- Der Zuschlag steht **nur für zu Wohnzwecken** vermietete Gebäude zu.

- Bei **betrieblichen Einkünften** steht der Zuschlag **nur** für das Jahr **2024 und 2025** zu.

- Bei **außerbetrieblichen Einkünften** steht der Ökozuschlag für die Aufwendungen zu, welche in den Kalenderjahren **2024 und 2025** anfallen. Werden die Aufwendungen verteilt berücksichtigt, kann der Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.

- **Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim**

Um die Anschaffung eines Eigenheims wieder leistbarer zu machen, hat die Bundesregierung gewisse Gebühren unter speziellen Voraussetzungen temporär ausgesetzt. Dabei geht es um die Eintragungsg Gebühr des Eigentums im Grundbuch sowie damit im Zusammenhang stehende Eintragungen von Pfandrechten. Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt:

- Das Gebäude auf der Liegenschaft wird zur Befriedigung eines **dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers** verwendet.

- Die Befreiung des einzutragenden Pfandrechts steht nur zu, wenn das Darlehen zu mehr als 90 % für den Erwerb, die Errichtung oder Sanierung eines begünstigten Eigenheims verwendet wird.

- Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen sein und der **Antrag auf Eintragung** muss im Zeitraum vom **1.7.2024 bis zum 30.6.2026** gestellt werden.

- Im Grundbuchs Antrag muss diese Befreiung beantragt werden.

- Die Befreiung besteht bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 500.000,00. Bei einer Bemessungsgrundlage zwischen € 1,00 und € 1.999.999,00 ist die Gebühr nur für den € 500.000,00 überschießenden Teil zu entrichten. Ab einer Bemessungsgrundlage von € 2.000.000,00 besteht keine Gebührenbefreiung. Die maximal mögliche **Gebührenersparnis beträgt € 11.500,00**. Das sind 1,1 % für die Eintragung des Eigentumsrechts und 1,2 % für das Pfandrecht von der Bemessungsgrundlage von € 500.000,00.

Das „**dringende Wohnbedürfnis**“ wird mit der Vorlage der Bestätigung **der Meldung als Hauptwohnsitz und durch den Nachweis der Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes** nachgewiesen. Bei Ankauf eines neuen Gebäudes ist dieser Nachweis mit dem Grundbuchs Antrag gleichzeitig einzubringen. Bei Sanierung

bzw. Herstellung eines Gebäudes sind diese Nachweise innerhalb von 3 Monaten nach der Übergabe oder Fertigstellung längstens binnen 5 Jahren beim Grundbuch nachzureichen.

Achtung: Fällt innerhalb von 5 Jahren ab Bezugszeitpunkt, Übergabe oder Fertigstellung das Eigentumsrecht an der Immobilie oder das dringende Wohnbedürfnis weg, so müssen die **Gebühren nachträglich entrichtet** werden. Diese Änderung der Verhältnisse muss dem Grundbuchsgericht innerhalb von 6 Monaten angezeigt werden.

- **Förderdarlehen**

Die Bundesländer werden ermächtigt ein Darlehen über die Bundesfinanzierungsagentur für Zwecke der Wohnbauförderung im Volumen von € 500 Millionen aufzunehmen. Die Bundesländer dürfen damit Wohnbaudarlehen an natürliche Personen iHv maximal € 200.000,00 pro Person mit einer maximalen Verzinsung von 1,5 % p.a. in den Jahren 2024 und 2025 vergeben. Die Förderlaufzeit (Darlehenslaufzeit) darf 30 Jahre nicht überschreiten und es müssen antispekulative Maßnahmen für mindestens 25 Jahre ab Abschluss des Fördervertrags enthalten sein.

- **Aufstockung des Wohnschirms**

Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für das Jahr 2024 weitere € 60 Millionen

für Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Delogierungsprävention, Wohnungssicherung und Energieunterstützung zur Verfügung gestellt.

- **Verlängerung des Prognosezeitraums für Liebhaberei**

Im Zuge einer Liebhabereiüberprüfung von Vermietungen wird ein absehbarer Zeitraum von 20 (kleine Vermietung) bis 25 Jahren (große Vermietung) betrachtet. Um die negativen Entwicklungen der Immobilienbranche der letzten Jahre abzufedern, werden **diese Zeiträume jeweils um 5 Jahre verlängert**.

- **Handwerkerbonus PLUS**

Im Rahmen des Handwerkerbonus sollen Arbeitsleistungen von Handwerksfachbetrieben für den privaten Wohn- und Lebensbereich im Inland gefördert werden. Pro Förderjahr kann maximal ein Förderantrag gestellt werden. Der Fördersatz beträgt 20 % der förderbaren Kosten, und zwar mit einem Maximalbetrag von € 2.000,00 im Jahr 2024 (von Kosten bis maximal € 10.000,00). Für 2025 beträgt der maximale Förderbetrag € 1.500,00 (von Kosten bis maximal € 7.500,00). Insgesamt werden für 2024 und 2025 dafür € 300 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 250,00 (Mindestbetrag € 50,00). Die Details zur Beantragung des Handwerkerbonus sind noch nicht bekannt (voraussichtlich ab Juli 2024 über eine eigene Webseite mittels ID-Austria oder das Hochladen eines Ausweises möglich).

2. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2023

Auch für lohnsteuerpflichtige Einkünfte kann es (nach Ablauf des Kalenderjahres) zu einer „Veranlagung“ kommen. Das heißt, das Finanzamt berechnet die Einkommensteuer neu und stellt sie der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gegenüber, wobei sich für den Arbeitnehmer zumeist eine Gutschrift ergibt. Zur Gutschrift kommt es, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, im Rahmen der Veranlagung abgezogen werden. Gutschriften ergeben sich idR auch, wenn die monatlichen Bezüge unterschiedlich hoch waren oder wenn der Arbeitnehmer nur während eines Teiles des Jahres Einkünfte bezogen hat. Anhängig vom Sachverhalt kann es auch zu einer Nachzahlung kommen.

Es gibt drei Formen der Veranlagung: die antragslose Veranlagung, die Antragsveranlagung und die Pflichtveranlagung.

2.1 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Stellt der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Veranlagung für das Jahr 2023 (und liegen nicht die Voraussetzungen einer Pflichtveranlagung vor), führt das Finanzamt die so genannte „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ für das Jahr 2023 durch, wenn

- der Arbeitnehmer im Jahr 2023 **keine anderen Einkünfte** als nichtselbstständige Einkünfte bezogen hat und

- die Veranlagung zu einer **Steuerzugschrift** führt.

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kann das Finanzamt nur jene Informationen berücksichtigen, die ihm bereits vorliegen (z.B. die dem Finanzamt elektronisch übermittelten Bestätigungen über Spenden an begünstigte Vereine und über Kirchenbeiträge).

2.2 Antragsveranlagung

Bis zum Ablauf **von fünf Jahren** kann der Arbeitnehmer einen **Antrag** auf Arbeitnehmerveranlagung stellen, für das **Jahr 2023 somit bis Ende 2028**. Im Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann der Steuerpflichtige Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Absetzbeträge geltend machen (siehe unten).

Sollte die Antragsveranlagung ausnahmsweise zu einer Steuernachzahlung führen, dann kann der Antrag (mittels Einbringung einer Beschwerde) zurückgezogen und damit die Nachzahlung vermieden werden.

TIPP: Vor der endgültigen Einreichung der Steuererklärungen zur Antragsveranlagung via FinanzOnline empfiehlt es sich, dort eine Vorabrechnung durchzuführen. Sollte diese zu einer Nachzahlung führen, so kann von der freiwilligen Einreichung abgesehen werden, was eine Beschwerdeerhebung erspart.

2.3 Pflichtveranlagung

Übersteigt das Einkommen des Arbeitnehmers im Jahr 2023 den Betrag von **€ 12.756,00**, muss eine **Steuererklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung)** insbesondere dann eingereicht werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften wurden **andere Einkünfte** (z.B. aus Vermietung) bezogen, die € 730,00 übersteigen,
- es wurden zumindest zeitweise **gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern** lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen,
- bei der laufenden Lohnverrechnung wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag**, der **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** oder der **Pensionistenabsetzbetrag** gewährt, obwohl die **Voraussetzungen nicht vorlagen**,
- es wurde **zu Unrecht ein zu hohes Pendlerpauschale** berücksichtigt,
- es wurde **zu Unrecht ein steuerfreier Zuschuss** des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung bezogen,
- es wurde **zu Unrecht ein Familienbonus plus** gewährt,
- bei der Lohnverrechnung wurde ein **Freibetragsbescheid** berücksichtigt,

- es wurde ein zu hohes **Homeoffice-Pauschale** steuerfrei belassen,
- mehr als € 3.000,00 **Teuerungsprämie bzw. Mitarbeitergewinnbeteiligung** wurden steuerfrei behandelt,
- eine **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel wurde **steuerfrei** zur Verfügung gestellt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.

NEU ab 2023:

- Sportvereinigungen haben an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (z.B. Trainer, Masseur) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausbezahlt, es lagen aber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vor.

2.4 Welche Ausgaben können abgezogen werden?

Bei der Antragsveranlagung und der Pflichtveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

WERBUNGSKOSTEN sind alle mit dem Beruf zusammenhängende Aufwendungen.

Das sind zum Beispiel:

- Kosten für typische **Arbeitskleidung** (z.B. Arbeitsmantel, Monteuranzug, Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen).
- **Homeoffice-Pauschale:** Der Arbeitgeber kann bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag als Homeoffice-Pauschale steuerfrei auszahlen (maximal für 100 Tage pro Jahr). Zahlt der Arbeitgeber kein Homeoffice-Pauschale oder weniger als € 3,00 pro Homeoffice-Tag, wird die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Teil der Werbungskosten berücksichtigt. Dies erfolgt automatisch, wenn der Arbeitgeber die Homeoffice-Tage im Lohnzettel eingetragen hat. Eine eigenständige Nachmeldung ist nicht möglich.
- Arbeitnehmer, die an mindestens **26 Tagen im Homeoffice** gearbeitet haben, können auch Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu € 300,00 pro Jahr als Werbungskosten geltend machen. Zusätzlich können sie Ausgaben für **digitale Arbeitsmittel** (Computer, Drucker, Router, etc.) – diese allerdings gekürzt um ein vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahltes Homeoffice-Pauschale – geltend machen.
- Kosten für ein **eigenes steuerliches Arbeitszimmer** samt beruflicher Einrichtung (AfA, anteilige Miete, Betriebskosten) können

dann geltend gemacht werden (etwa bei Heimarbeitern oder Heimbuchhaltern), wenn das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung ausschließlich für den Beruf verwendet wird, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet und nicht ohnedies beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

- Kosten für **Fortbildung und Umschulung** sowie **Fachliteratur**.
- Reisekosten für **beruflich veranlasste Reisen**. Verwendet der Arbeitnehmer dafür sein privat finanziertes Öffi-Ticket (Klimaticket), so kann er für die beruflichen Fahrten die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel geltend machen.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann ab einer Strecke von 20 km (falls das öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, bereits ab einer Strecke von 2 km) das **Pendlerpauschale** angesetzt werden. Dabei kommen für Jänner bis Juni 2023 noch erhöhte Beträge zum Ansatz. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines Öffi-Tickets (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte), wird das absetzbare Pendlerpauschale um den Betrag dieser Kostenübernahme gekürzt.
- **Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten**: Ist der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt, um täglich nach Hause fahren zu können (jedenfalls bei einer Entfernung von über 80 km), und wird daher eine Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, sind die Kosten dieser Zweitwohnung absetzbar. Weiters können dann Kosten für die Fahrten zwischen dem Zweitwohnsitz und dem Familienwohnsitz bis zum Betrag von € 306,00 pro Monat abgesetzt werden.

SONDERAUSGABEN sind im Gesetz einzeln aufgezählte Ausgaben des Privatbereichs. Dazu gehören **Spenden** an begünstigte Einrichtungen sowie **Kirchenbeiträge**, ebenso der **Nachkauf von Versicherungszeiten** (Schul- und Studienzeiten) sowie **Steuerberatungskosten**.

Seit 2022 können Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung** von Gebäuden pauschal als Sonderausgaben abgesetzt werden (z.B. Dämmung von Außenwänden oder Decken, Austausch von Fenstern). Gleiches gilt für den **Ersatz eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z.B. Umstellung von Öl- oder Kohleheizung oder Nachtspeicherofen auf Fernwärme oder Holzcentralheizung oder Wärmepumpe). Voraussetzung ist, dass hierfür nach dem 31.3.2022 ein Ansuchen um eine Bundesförderung eingereicht worden ist und die Förderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt worden ist.

Die Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung müssen (nach Abzug der Förderung) den Betrag von € 4.000,00 übersteigen,

jene für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems den Betrag von € 2.000,00. Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren wird dann jeweils automatisch bei der Veranlagung ein Pauschalbetrag von € 800,00 bzw. € 400,00 als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN sind **zwangsläufige Ausgaben**, die sich aus dem **Privatbereich** des Steuerpflichtigen ergeben (z.B. Krankheitskosten, Hörgerät, Zahnersatz, Kosten einer Diätverpflegung, Katastrophenschäden, etc.).

- Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen um einen **Selbstbehalt** (= Prozentsatz des Einkommens) zu kürzen, bevor sie steuerlich berücksichtigt werden. Kosten für die auswärtige Berufsausbildung der Kinder werden mit Pauschalbeträgen berücksichtigt.
- Aufwendungen aufgrund einer **Behinderung** werden ab einer **Erwerbsminderung von 25 %** ohne Abzug eines Selbstbehalts als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dabei sind zusätzlich zu den Pauschalbeträgen die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen **Hilfsmittel** (z.B. rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung) und **Heilbehandlungen** abziehbar.
- Aufwendungen für ein **Pflegeheim** (Pflegestation eines Seniorenheims) sind außergewöhnliche Belastung, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist, was jedenfalls ab der Pflegestufe 1 ohne weitere Prüfung angenommen wird.

2.5 Absetzbeträge

Bei der Veranlagung können auch bislang noch nicht berücksichtigte Absetzbeträge von der Steuer abgezogen werden, insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus plus, Verkehrsabsetzbetrag. Dazu kommen:

- Arbeitnehmer mit einem Einkommen (im Jahr 2023) unter € 25.774,00 erhalten zum **Verkehrsabsetzbetrag** von € 421,00 (bzw. zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale) einen Zuschlag von bis zu € 684,00. Dieser **Zuschlag** zum Verkehrsabsetzbetrag ist **nur im Rahmen der Veranlagung** zu berücksichtigen.
- Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, den gesetzlichen Unterhalt leistet (z.B. nach einer Trennung der Eltern), steht bei der Veranlagung für 2023 ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von € 31,00, für das zweite Kind € 47,00 und für jedes weitere Kind € 62,00 monatlich zu. Die Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages erfolgt **nur im**

Veranlagungsverfahren. Steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, kann der Unterhaltspflichtige auch einen (halben) Familienbonus plus geltend machen.

2.6 Negativsteuer bei der Veranlagung von niedrigem Einkommen

Ist das Einkommen so niedrig, dass sich eine **Einkommensteuer von Null** ergibt, kann die Veranlagung (zusätzlich zur Rückzahlung der einbehaltenen Lohnsteuer) zu **Gutschriften** führen:

- Insoweit sich durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null errechnet, wird ein Betrag in Höhe des zustehenden **Alleinverdiener- oder**

Alleinerzieherabsetzbetrages (für 2023: € 520) als **Gutschrift** ausgezahlt.

- Ergibt sich bei Arbeitnehmern oder Pensionisten durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null, werden bestimmte **Prozentsätze der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge** bei der Veranlagung als **Gutschrift** zurückerstattet.
- **Kindermehrbetrag:** Alleinverdienenden oder alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, die Kinderbetreuungsgeld / Wochengeld / Pflegekarenzgeld bezogen haben oder zumindest 30 Tage berufstätig waren, steht im Rahmen der Veranlagung die Auszahlung eines Kindermehrbetrages von bis zu **€ 550,00 pro Kind als Gutschrift** zu.

3. STEUER-SPLITTER

In unserer Rubrik "Splitter" informieren wir Sie über wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten: Fixverzinsung bei Mitarbeiterdarlehen, Anhebung der slowakischen Quellensteuer und die Mindestkörperschaftsteuervorauszahlung 2024.

3.1 NEU: Änderung für Dienstzettel bzw. Dienstvereinbarungen

Die Novellierung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) bringt Änderungen bei der Ausstellung von Dienstzetteln und auch schriftlichen Dienstverträgen mit sich. Von vermutlich gravierender Tragweite ist die zwingende arbeitsrechtliche Bestimmung des § 11b AVRAG „**Aus-, Fort- und Weiterbildung**“. Diese besagt, dass wenn auf Grund eines Gesetzes oder Kollektivvertrags oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung **Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit** ist, so

- ist die **Teilnahme** des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung **zwingend Arbeitszeit**, und
- sind die **Kosten** für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung **zwingend vom Arbeitgeber zu tragen**.

Die Neuerungen gelten für alle Dienstverhältnisse, die ab dem 28. März 2024 beginnen und begründen sich in der Umsetzung

der RL (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen.

TIPP: Es kommt also darauf an, ob die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit eine laufende Fortbildung bzw. eine Aus- oder Weiterbildung sachnotwendig macht.

3.2 Herabsetzungsantrag für neue Mindest-KÖSt

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023 wurde das Mindeststammkapital für eine GmbH auf € 10.000,00 herabgesetzt. Die daraus resultierende Mindestkörperschaftsteuer beträgt € 125,00 pro Kalendervierteljahr. Entgegen anderslautender Information noch Ende 2023 sieht das BMF keine gesetzliche Grundlage für eine amtswegige oder rückwirkende automatisierte Herabsetzung der VZ-Bescheide. Daher wurden die KÖSt-Vorauszahlungen basierend auf der alten Mindestkörperschaftsteuer vorgeschrieben.

Für die Berücksichtigung der ab 2024 geltenden geringeren Mindest-KÖSt ist daher noch ein Herabsetzungsantrag bis 30.9.2024 zu stellen.

PZP INTERN



Business-Luft schnuppern bei PZP

Im Rahmen des Business Trainings der HAK Ried i.l. durften wir drei Schüler:innen unseren Berufsstand und unsere Tätigkeitsfelder näher bringen. Nach Einblicken in Buchhaltung, Personalverrechnung, Beratungsthemen, IT und unser EDV-System haben wir zusammen unseren Auftritt beim HAK / HLW-Karrieretag geplant und gestaltet.

Der HAK / HLW-Karrieretag

ist ein Fixpunkt in unserem Kalender. Der direkte Kontakt mit den Schüler:innen, die interessierten Fragen und die Möglichkeit, unser Unternehmen vorzustellen, hat uns sehr gefallen. Für die Firmenpräsentation haben wir gerne die im Business Training erarbeitete Powerpoint-Präsentation verwendet, ganz unter dem Motto „Von Schülern – für Schüler“.



Firmenschitag Fieberbrunn

Zwei Brettln, a geführter Schnee, und PZP machte sich beim diesjährigen Schitag auf nach Fieberbrunn. Bei Kaiserwetter und strengem Frost wurden nicht nur zahlreiche Pistenkilometer absolviert, auch ein paar Einkehrschwünge waren dabei!

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: April 2024



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Braunaauer Straße 14, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at